

# Teilnahmebedingungen Besonderer Teil



CCXP Cologne - Comic Con Experience  
27.-30.06.2019

## 1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin

### 1.1 Titel

Die CCXP Cologne - Comic Con Experience wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet. Ideeller Träger ist die CCXP Eventos Ltda, Rua Ceará, 480 Higienópolis, São Paulo, Brasilien.

Sie findet von Donnerstag, 27. bis Sonntag, 30.06.2019 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

### 1.2 Öffnungszeiten

Für Aussteller:

Donnerstag, 27.06.2019 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
Freitag, 28.06.2019 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
Samstag, 29.06.2019 von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
Sonntag, 30.06.2019 von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Für Besucher:

Donnerstag, 27.06.2019 von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
Freitag, 28.06.2019 von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
Samstag, 29.06.2019 von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
Sonntag, 30.06.2019 von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr

### 1.3 Standauf- und Abbau

Mit dem Aufbau können Sie ab Samstag, 22.06.2019 ab 07:00 Uhr beginnen. Der Aufbau muss am Mittwoch, 26.06.2019 um 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein.

Hallenöffnungszeiten Aufbau:

22.06.-24.06. 07:00-24:00 Uhr  
25.06. 00:00-24:00 Uhr  
26.06. 00:00-18:00 Uhr

Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am Sonntag, 30.06.2019, 20:00 Uhr begonnen werden. Einlass Abbaupersonal: ab 20:00 Uhr  
Anfahrt LKW: ab 22:00 Uhr

Hallenöffnungszeiten während des Abbaus:

30.06.2019 20:00 - 24:00 Uhr  
01.07.2019 00:00 - 24:00 Uhr  
02.07.2019 00:00 - 18:00 Uhr

Der Abbau aller Stände und Exponate muss am Dienstag, 02.07.2019 bis 18:00 Uhr beendet sein.

## 2 Teilnahmeberechtigung

### 2.1 Aussteller

Zur CCXP Cologne - Comic Con Experience werden grundsätzlich nur alle Darstellungen, Produkte und Medien passend zum Produktverzeichnis 1.30 zugelassen. Der Veranstalter behält sich vor, Ausstellungsgegenstände, Darstellungen, Produkte und Medien, die gegen geltendes Recht in Deutschland verstoßen, nicht zur Veranstaltung zuzulassen. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet die Koelnmesse ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle einer Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht.

### 2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern an der CCXP Cologne ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

## 3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

### 3.1 Beteiligungspreis je m<sup>2</sup> Bodenfläche (Mindest-Standgröße 12 m<sup>2</sup>): EUR 150,00

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung zugelassene Fläche im Obergeschoss mit 50 % des m<sup>2</sup>-Preises Bodenfläche berechnet. Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

### 3.2 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 EUR je m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zuberechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de).

### 3.3 Energiekosten

5,00 EUR pro m<sup>2</sup> belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale. Die Energiekostenpauschale wird auch auf Lager- und Doppelgeschossflächen erhoben.

### 3.4 Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung, etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 14,50 Euro pro qm – zzgl. der Kosten für die obligatorischen Marketingleistungen (Marketingpaket); siehe Ziffer 8.2, Besondere Teilnahmebedingungen.

Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

### 3.5 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 500,00 EUR erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Marketingpaket ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Ziffer 8.2). Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

### 3.6 Marketingleistungen

Die Bereitstellung der unter Ziffer 8.1 genannten Marketingleistungen erfolgt obligatorisch und ist kostenpflichtig (siehe Ziffer 8.2, Besondere Teilnahmebedingungen).

### 3.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

### 3.7.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller

## 2 Teilnahmebedingungen Besonderer Teil

(Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 3.7.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung im obigen Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de).

### 3.8 Kosten bei Nichtteilnahme

#### 3.8.1 Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen.

#### 3.8.2 Haben Sie zusätzlich bei Koelnmesse Standbauleistungen bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30 % des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

**3.8.3** Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer Standfläche in Auftrag gegeben worden ist, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über [www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de) als Download zur Verfügung.

**3.8.4** Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

## 4 Standgrößen und Aufbau

### 4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m<sup>2</sup>.

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis mit dem Bestellformular S.10 bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

### 4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der

Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftlenker sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt. Bei Bühnen ist darauf zu achten, dass keine harten Gegenstände in die Menschenmenge geworfen werden.

### 4.3 Aufbauhöhe

Die Aufbauhöhe sowie die Werbehöhe betragen max. 8.00 m. Die Werbehöhe bezieht sich auf alle Werbeträger wie z. B. Schilder, Banner, Ballons.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßstäben.

### 4.4 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

### 4.5 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen.

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

### 4.6 Aufbau und Gestaltung der Stände, Bühnen

Zur Mindestausstattung eines Standes gehören zwingend Bodenbelag und Stellwände zu Ihren Nachbarständen und als Rückwand. Der Bodenbelag ist unfallsicher zu verlegen und darf nicht über die Standgrenze hinausragen.

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig. Aus Sicherheitsgründen müssen bei der Standplanung ausreichend

große Zonen für aufkommende Warteschlangen im Standinneren berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von Wartezonen außerhalb der eigenen Standfläche ist unzulässig. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über [www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de) (KSP).

Traversen, die Hallengänge queren und auf denen stromführende Kabel verlegt sind, müssen mit einer Kabelwanne ausgestattet werden.

#### Bühnen

Bei der Errichtung von Bühnen ist zu den Gängen ein Abstand von 3 m einzuhalten, um zu verhindern, dass sich das Publikum auf den Gängen aufhält. Die Platzierung der Bühne muss mit der Abteilung Veranstaltungstechnik abgesprochen werden. Bühnen und Eventflächen müssen ausdrücklich in den Planungsunterlagen bezeichnet und von Koelnmesse genehmigt werden, s. Ziff. 4.4. Bei der Planung ist insbesondere die Sonderbau-Verordnung zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass keine harten Gegenstände in die Menschenmenge geworfen werden.

#### Tribünen – Sitzpodeste – Treppen

Allgemein begehbare Flächen über 0,20 m Höhe müssen mit Brüstungen (mind. 1,10 m hoch) umwehrt werden und sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe einer Treppe darf nicht mehr als 0,19 m und die Auftrittstiefe muss mindestens 0,26 m betragen. Wendeltreppen sind nicht zulässig (Technische Richtlinien Punkt 4.6 und 4.9.4).

## 5 Aussteller- und Arbeitsausweise

### 5.1 Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbau-Tag

- 3 Ausstellerausweise für einen Stand bis zu 20 m<sup>2</sup> Größe
- je 1 Ausstellerausweis für jede weiteren 10 m<sup>2</sup> bis zu einer Fläche von 100 m<sup>2</sup>
- je 1 Ausstellerausweis für jede weiteren 20 m<sup>2</sup> über 100 m<sup>2</sup>
- maximal insgesamt 150 Ausstellerausweise

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können bei Koelnmesse kostenpflichtig angefordert werden (Formular Z.01).

### 5.2 Arbeitsausweise

Die Arbeitsausweise erlauben Ihren Standbauern den Zutritt zum Messegelände während der Auf- und Abbaueiten. Die Arbeitsausweise gelten nur während der Auf- und Abbaueiten.

Als Aussteller erhalten Sie für das während des Auf- und Abbaus beschäftigte Personal:

- 4 Arbeitsausweise für einen Stand bis zu 20 qm Größe
- je weitere 10 qm bis zu 100 qm 1 zusätzlicher Arbeitsausweis
- je weitere 20 qm über 100 qm 1 zusätzlicher Arbeitsausweis
- maximal 150 Arbeitsausweise

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis. Zusätzlich benötigte Arbeitsausweise können kostenlos angefordert werden.

### 5.3 Umtausch und Rückgabe von Ausweisen

Sämtliche Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Benutzte, d. h. mit einem Namen versehene Ausstellerausweise können Sie einmalig und kostenlos gegen neue Ausweise umtauschen, wenn während der Veranstaltung Standpersonal ausgetauscht wird. Die Ausgabe erfolgt über das Aussteller- Service-Center. Kostenpflichtig erworbene, nicht genutzte Aussteller- und Arbeitsausweise werden von Koelnmesse bis zum letzten Messtag gegen Erstattung der Kosten zurückgenommen. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

## 6 Gewerbliche Schutzrechte

Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen. Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

Nähere Informationen finden Sie in der No Copy!-Broschüre.

## 7 Sampling - Unentgeltliche Abgabe von Produktproben

Die unentgeltliche Abgabe von Produktproben, insbesondere von Energy Drinks, an Personen außerhalb des Standes - Sampling - ist unzulässig. Die Verteilung von Produktproben darf dabei nur von der in der Zulassung genannten Standfläche aus erfolgen; eine Verteilung außerhalb der Standfläche ist nur gegen Gebühr möglich.

## 8 Marketingleistungen (Marketingpaket)

### 8.1 Leistungsumfang obligatorische Marketingleistungen

Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen offizielle Messemedien heraus.

#### Die Bestandteile für Hauptaussteller, Gruppenorganisator und Gruppenteilnehmer sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis in allen verfügbaren Messemedien (Visitor Guide, Online-Ausstellersuche, App)
- Zwei Produktgruppeneinträge im Visitor Guide
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppen in der App und der Online-Ausstellersuche

#### Die Bestandteile für Mitaussteller sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis in allen verfügbaren Messemedien (Visitor Guide, Online-Ausstellersuche, App)
- Zwei Produktgruppeneinträge im Visitor Guide
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppen in der App und der Online-Ausstellersuche

### 8.2 Kosten für obligatorische Marketingleistungen (Marketingpaket)

Die Bereitstellung der unter Ziffer 8.1 genannten Marketingleistungen erfolgt für alle vertretenen Firmen und Mitaussteller obligatorisch und kostet:

399,00 EUR für Hauptaussteller

250,00 EUR für Mitaussteller

Sie erhalten von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Marketingleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss keine Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der Angaben in dem jeweiligen Anmeldeformular 1.10 und 1.20. Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Marketingleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

### 8.3 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt Koelnmesse keine Haftung.

## 9 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

### 9.1

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich.

### 9.2

Bei nicht nur unerheblichen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## 10 „Infoscout“ – Informationsservice für Besucher

Ihre Kontaktdaten aus dem Formular 1.10 sowie Ihre gemeldeten Produktgruppen werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben.

Die Nutzung des „Infoscout“ ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

## 11 Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

## 13 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

## 14 Lautstärke

Die umliegenden Stände dürfen durch Shows und Events nicht benachteiligt werden. Die Lautsprecher müssen zum Standinneren zeigen. Anders als in den Technischen Richtlinien der Koelnmesse genannt, gilt ein maximaler

Schalldruckpegel von 95 db(A). Dieser Maximalwert darf an keinem dem Publikum zugänglichen Ort überschritten werden.

Neben der zuvor genannten einzuhaltenden Pegel, welche dem Schutze des Publikums dienen, behält sich die Koelnmesse GmbH vor folgende verpflichtende Reglementierung der Bassanteile zu fordern. Die Einstellung der Beschallungsanlage darf in der Umgebung der Messestände (Messestandgrenze) folgende Differenz nicht überschreiten:  $LCF_{eq} - LCF_{eq} = 20$  dB. Bei einer Überschreitung dieses Grenzwertes ist der Bassanteil zurückzunehmen.

Die Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Bühne/Eventflächen von ausgebildetem Personal im Hinblick auf die Lautstärke überprüft werden; anfallende Kosten hat der Aussteller zu tragen. Die Einhaltung der Lautstärkeregelungen wird während der Messe in regelmäßigen Abständen überprüft. Bei Nichteinhaltung der Lautstärkeregelungen kann es zu Abmahnungen durch die Koelnmesse kommen bis hin zur vollständigen Sperrung der Stromzufuhr.

Für die Einhaltung aller zum Schutz der Arbeitnehmer bestehenden gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und -Verordnungen während der Veranstaltung ist der Aussteller hinsichtlich des auf seinem Stand beschäftigten Personals verantwortlich. Die Verwendung von Gehörschutz wird empfohlen.

## 15 Audiostromanschlüsse

Bitte die Tonanlagen auf einen separaten Stromkreis legen (nur Audiostromkreis) und diese an dem Audiostromanschluss anschließen. Zur Bestellung des Audiostromanschlusses bitte das separate Formular benutzen.

## 16 Jugendschutz

Unsere Jugendschutzbestimmungen gelten für die gesamte Veranstaltung. Der Veranstalter (Koelnmesse) wird am Eingang die Besucher gemäß ihrem Lichtbildausweis / Gesundheitskarte mit Foto nachgewiesenem Alter mit nicht abnehmbaren Handgelenksbändchen analog zu den Farben der USK-Kennzeichen 12 / 16 / 18 ausstatten, welche das Standpersonal bei den Alterskontrollen unterstützen.

Die CCXP Cologne ist offen für Publikum. Alle Stände können generell altersunabhängig mit der ganzen Familie besucht werden. Auf der CCXP Cologne können Inhalte bis einschließlich USK 12 offen präsentiert werden. Es gibt einige Regelungen, die dennoch beachtet werden müssen:

An oder neben allen Spielstationen ist gut sichtbar (Empfehlung: mind. 3,5 x 3,5 cm) der entsprechende USK-Sticker anzubringen. Entsprechende Vorlagen stellt die USK unter [www.usk.de/publisher](http://www.usk.de/publisher) zum Ausdrucken bereit. 16/18er-Bereiche sind ebenfalls deutlich sichtbar neben dem Eingang zu kennzeichnen. **Die USK stellt keine Sticker zur Verfügung!**

Inhalte mit dem Kennzeichen **USK 18** bzw. **ohne USK-Kennzeichen** dürfen ausschließlich in nur für Personen ab 18 Jahren zugänglichen Bereichen präsentiert werden. Eine Zugangskontrolle durch das Standpersonal ist durch die Aussteller zu gewährleisten. Bildschirme/Displays sind so zu positionieren, dass diese für jüngere Messebesucher nicht einsehbar sind.

Inhalte mit dem Kennzeichen **USK 16** sind innerhalb der offenen Standgestaltung so zu positionieren, dass die Bildschirme/Displays nur für den bzw. die aktiven Spieler einsehbar sind und ein „Zuschauen“ für jüngere Messebesucher ausgeschlossen ist.

Bei Displays auf denen Inhalte mit dem Kennzeichen **USK 12** laufen, ist durch die Aussteller zu beachten, dass jüngere Besucher durchaus zuschauen, wenn auch nicht selbst spielen dürfen.

Bei Inhalten mit den Kennzeichen **USK 0** oder **USK 6** sind keine Vorkehrungen beim Standbau zu beachten.

Sämtliche Jugendschutzvorschriften lassen sich auch durch den Einsatz von Privacy Screens erreichen. Eine Zugangskontrolle ist natürlich weiterhin

notwendig.

Die zuständige Behörde (Stadt Köln) wird die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes vor Ort verstärkt überprüfen und bei Zuwiderhandlungen entsprechende rechtliche Maßnahmen einleiten. Im Falle von Verstößen drohen neben der Schließung des Messestandes Geldbußen in beachtlicher Höhe.

## **17 Beleuchtung**

Der Einsatz eines Lasers muss der Abteilung Veranstaltungstechnik und -durchführung mindestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn angezeigt werden. Bitte beachten Sie Punkt 5.10.3 aus den Technischen Richtlinien der Koelnmesse.

## **18 Nebel, Hazern, CO<sup>2</sup>, Laser oder flüssiger Stickstoff**

Sonderaktionen wie der Einsatz von Nebel, Hazern, CO<sup>2</sup>, Laser und flüssigem Stickstoff müssen mit der Koelnmesse (Abteilung Veranstaltungstechnik und -durchführung) mindestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn gemeldet werden, um weitere Auflagen abzustimmen.